



Windpark Förderstedt
Kurzbeschreibung und Begründung

Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen
des Typs VESTAS V162 mit 6 MW , 169 m Nabenhöhe und 250 m Gesamthöhe

Antragsteller:

**Windwärts Energie GmbH
Hanomaghof 1
30449 Hannover**

1. Das Vorhaben

Die Windwärts Energie GmbH beabsichtigt die Errichtung von sechs Windenergieanlagen (WEA) in den Gemarkungen Brumby (Stadt Staßfurt) und Neugattersleben (Stadt Nienburg/Saale), im Salzlandkreis in Sachsen-Anhalt. Die sechs geplanten WEA befinden sich in direkter räumlicher Nähe östlich zu weiteren 22 WEA (siehe Kartenmaterial im vorliegenden Antrag nach BImSchG). Nach Osten hin grenzt die Autobahn BAB14 das Vorhabengebiet ab.

Derzeit wird das Plangebiet intensiv landwirtschaftlich genutzt. Auch nach Umsetzung des hier beantragten Vorhabens wird die landwirtschaftliche Nutzung im Vorhabengebiet weiterhin möglich sein. Linienhafte Heckenstrukturen sowie landwirtschaftliche Wege durchziehen das Vorhabengebiet.

Die beantragten sechs Windenergieanlagen werden laut den vorliegenden Prognosen jährlich rund 84.000.000 kWh elektrische Energie erzeugen. Rechnerisch lassen sich damit ca. 21.500 4-Personenhaushalte versorgen. Die Anlagen tragen somit zur Reduzierung des Kohlendioxidausstoßes bei und liefern einen wirksamen Beitrag zum Klimaschutz. Das Vorhaben steht somit im Einklang mit den bundespolitischen Zielen zum Ausbau der regenerativen Energieerzeugung und 2011 beschlossenen Energiewende.

2. Technische Daten

Es ist die Errichtung und der Betrieb von sechs WEA des Typs VESTAS V162 mit je 6 MW Nennleistung und einer Nabenhöhe von 169 m vorgesehen. Die Anlagen weisen somit eine Gesamthöhe von 250 m über Geländeoberkante auf und haben eine Gesamtleistung von 36 MW.

Jede Anlage hat drei jeweils 75 m lange Rotorblätter. Darüber wird die kinetische Energie des Windes in Rotationsenergie umgewandelt, welche über die Nabe und das Getriebe durch den im Maschinenhaus befindlichen Generator in elektrische Energie umgewandelt wird.

Das Maschinenhaus ist auf dem Turm der Windenergieanlage montiert. Es handelt sich hier um einen sogenannten Hybridturm. Dieser besteht unten aus Fertigbetonteilen, auf welche Stahlrohrsegmente aufgesetzt werden. Der Turm wiederum wird errichtet auf einem Stahlbetonfundament.

3. Bauplanungsrechtliche Situation

Planungsrechtlich befindet sich die Vorhabenfläche im Außenbereich der Städte Staßfurt und Nienburg/Saale. Die Fläche befindet sich im Gebiet der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg. Diese stellt derzeit den Regionalen Entwicklungsplan auf. Im zweiten Entwurf dieses Planes wird die Vorhabenfläche als Vorranggebiet Windenergie dargestellt.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben zur Errichtung von sechs WEA erfolgt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die dafür benötigten Unterlagen und Angaben sind diesem Antrag beigelegt.

5. Erschließung und Netzanbindung

5.1. Zuwegung und Kranstellflächen

Die Erschließung des Standortes erfolgt über die A14 von der Anschlussstelle Calbe. Über die L63 und vorhandene landwirtschaftliche Wege wird das Vorhabengebiet erschlossen.

Die für die Errichtung der WEA benötigten Zuwegungen und Kranstellflächen werden mit grobkörnigem Tragmaterial (Schotter) aufgebaut und bieten genügend Festigkeit für die Errichtung eines Montagekrans, bei gleichzeitiger Versickerungsmöglichkeit für Regenwasser.

5.2. Netzanbindung

Die Einspeisung der durch den Windpark erzeugten elektrischen Energie erfolgt zum einen im Umspannwerk Förderstedt, wo die Energie in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird. Zum anderen versorgt der Windpark einen in etwa 5 km Entfernung geplanten Elektrolyseur mit elektrischer Energie um dort Wasserstoff herzustellen. Somit trägt das Vorhaben auch zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie aus 06/2020 bei.

6. Nutzungsaufgabe / Rückbau

Die Windenergieanlagen werden nach endgültiger Betriebseinstellung samt der dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen fachgerecht und unter Beachtung der jeweils geltenden technischen Vorschriften und Sicherheitsvorschriften demontiert und dementsprechend fachgerecht recycelt bzw. entsorgt. Wassergefährdende, brennbare Stoffe oder Abfälle verbleiben nicht auf dem Grundstück. Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft entstehen somit nicht.

7. Auswirkungen auf die Umwelt

Windenergienutzung trägt maßgeblich zur emissionsfreien Stromproduktion, zum Klimaschutz und somit zum Umweltschutz insgesamt bei. Ungeachtet des Nutzens für die Umwelt können von WEA Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere, Natur und Landschaft ausgehen.

7.1. Landschaftsbild

Bei dem hier beantragten Vorhaben sind erhebliche Vorbelastungen des Standortes durch die bereits bestehenden 22 Windenergieanlagen sowie die Autobahn 14 zu berücksichtigen. Die durch das Vorhaben entstehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden auf Grundlage der entsprechenden Vorgaben ausgeglichen.

7.2. Schall

Während der Betriebszeit der WEA können Schallimmissionen an der umliegenden Wohnbebauung entstehen. Mit Hilfe von Prognoseberechnungen unter Einbeziehung der Bestands-WEA wurden die zu erwartenden Schallimmissionen ermittelt. Die diesem Antrag beigefügte Schallimmissionsprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm) geltenden Immissionswerte für die Tages- und Nachtzeit durch zum Teil schalloptimierte Betriebsmodi der WEA eingehalten werden.

7.3. Schattenwurf

Während der Betriebszeit der WEA kann an der umliegenden Wohnbebauung durch den sich drehenden Rotor der WEA Schattenwurf entstehen.

Die diesem Antrag beigefügte Schattenwurfprognose kommt dabei zu dem Ergebnis, dass die nach den „Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz anzusetzenden Richtwerte für die maximal zulässige tägliche Belastung von 30 Minuten und die maximal zulässige jährliche Belastung von 30 Stunden an den umliegenden Immissionsorten eingehalten werden.

7.4. Discoeffekt

Der sogenannte Discoeffekt (Lichtreflexionen an der Rotorblattoberfläche) wird bei den zum Einsatz kommenden WEA durch den Einsatz matter, nicht reflektierender Oberflächenbeschichtungen der Rotorblätter ausgeschlossen. Dies ist seit längerer Zeit Stand der Technik.

7.5. Eisabwurf

Die zum Einsatz kommende WEA ist standardmäßig mit dem Eisabschaltsystem BLADE CONTROL ausgerüstet, so dass sich ggf. bildender Eisansatz an den Rotorblättern von der Anlagensteuerung erkannt und die betreffende WEA abgeschaltet wird. Details zu der

Funktionsweise der Eiserkennung und Abschaltung der WEA sind in den beigefügten Antragsunterlagen dargestellt.

7.6. Naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Auswirkungen

Im Rahmen der Erarbeitung des vorliegenden BImSchG-Antrags wurden von einem Fachbüro tierökologische Gutachten und ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet. Dabei wurden unter anderem windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten sowie der Feldhamster erfasst. Die Gutachten sind diesem Antrag beigefügt und kommen ebenfalls zu dem Ergebnis, dass dem beantragten Vorhaben keine naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

7.7. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Den Antragsunterlagen ist ein von einem Fachbüro erstellter landschaftspflegerischer Begleitplan beigefügt, in dem die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ermittelt und bewertet werden. Weiterhin ist der benötigte Kompensationsbedarf ermittelt und es sind konkrete Maßnahmen zur Kompensation aufgeführt.

8. Unfallrisiko, insbes. im Hinblick auf verwendete Stoffe und Technologie

WEA sind nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt, ein potentielles Unfallrisiko besteht daher nur bei Errichtung und Wartung der Anlagen. Alle Arbeiten werden nur von geschultem Fachpersonal vorgenommen. Arbeiten an den elektrischen Einrichtungen dürfen nur von Elektrofachkräften unter Berücksichtigung der einschlägigen, technischen Vorschriften vorgenommen werden. Die Einhaltung der Vorgaben zum Arbeitsschutz wird regelmäßig durch Mitarbeiter der Abteilung Arbeitsschutz des Anlagenherstellers überwacht.

9. Eigentumsverhältnisse

Die Rechte für die Nutzung der benötigten Privatgrundstücke für die Errichtung und den Betrieb der beantragten WEA wurde über privatrechtliche Gestattungsverträge mit den betreffenden Grundstückseigentümern gesichert.